

Gemeinderatssitzung vom 19.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020

- 2.1. Genehmigung Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2020 der Agrargemeinschaft Sölden
- 2.2. Bericht Kassaprüfer GGAG Gaislachalpe

3. Flächenwidmungsänderungen

- 3.1. Widmungsänderung Gste. 6665/1, 3721/8, 6974 - Rettenbach (Altes Altenheim)
- 3.2. Widmungsänderung Gst. 1969/1 - Außerwald (Fiegl J.)
- 3.3. Widmungsänderung Gst. 2394 - Wohlfahrt (Brugger St.)

4. Bebauungspläne

- 4.1. Bebauungsplan B188 Windau 9 - Gp. 2777/4 (Falkner F.)
- 4.2. Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (Gst. .1402, 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1)

5. Grundangelegenheiten

- 5.1. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden, Gst. 6729/1 - Sölden/Oberwindau (Trafostation)
- 5.2. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden, Gst. 2317/2, 6964/1 - Hofer Böden - Windau - Wohlfahrt - NEU
- 5.3. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden Gst. 6774/5, 6775/1 (Umlegung wegen neuer Rosskar Talstation)
- 5.4. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - AGM Gaislachalpe (Gemeindegutsagrargemeinschaft) Gaislachkogel Mittelstation - Gst. 1501/2
- 5.5. Genehmigung Baurechtsvertrag Neue Heimat Tirol- Gemeinde Sölden (Altes Altenheim)
- 5.6. Pachtansuchen ehemaliger Lagerplatz Bruchasphalt - Plörer Ch.
- 5.7. Ansuchen Grundtausch Gstrein U. - Gst. 2853

6. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 6.1. Wohnungsvergabe Kaisers (2. Bauabschnitt)
- 6.2. Ansuchen Wohnung Top 11, Wildmoos - Fam. Tapolovic
- 6.3. Ansuchen Wohnung Top 9, Wildmoos - Frau Njezic V.
- 6.4. Ansuchen Personalwohnung - Herr Engleder G.
- 6.5. Ansuchen Wohnung (betreutes Wohnen) Neubau 2021 - Frau Schranz Sch.
- 6.6. Ansuchen Wohnung Top 21, Wildmoos
- 6.7. Ansuchen Kfz-Stellplatz, Kirchfeldweg 6, (Raich I.)
- 6.8. Info 3. Bauabschnitt (Kaisers)

7. Bericht des Überprüfungsausschusses

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 8.1. Erweiterung Erdgasflächenversorgung (Hotel Liebe Sonne - Schmiedhof)
- 8.2. Straßensperre B186 (Zwieselsein - Untergurgl)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Freitag, den 19. Juni 2020 im Schulungsraum des Einsatzzentrums, Dorfstraße 115, der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Andrä Aste

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Walter Kuprian

Herr Lukas Scheiber

Beginn: 08:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Herr Aste Andrä ist bereits angelobt.

Der Bürgermeister erklärt die atypische Tageszeit. Nachdem Gurgl momentan aufgrund der Straßensperre der B186 zwischen Untergurgl und Zwieselstein nicht erreichbar ist und vier Gemeinderäte aus Gurgl sind, wäre die Abendsitzung für die Gurgler Gemeinderäte ungünstig. Nach 22:30 Uhr die Heimfahrt noch antreten zu müssen, sei jedenfalls kein Spaß. Darüber hinaus weist der Bürgermeister formell daraufhin, dass Gemeinderatssitzungen zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei jedem Wetter stattfinden dürfen, vorausgesetzt 5 Werktage liegen zwischen der Einladung und dem Ereignis.

Der Bürgermeister entschuldigt den Bauausschussobmann GR Kuprian Walter, der aufgrund eines Todesfalls in unmittelbarer persönlicher Nähe, bei der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann.

Auf eine Vertretung wurde aufgrund der kurzfristigen Absage seitens des Bürgermeisters verzichtet.

2 Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020

BM Ernst Schöpf erläutert die wichtigsten Zahlen des Rechnungsabschlusses 2019 und das erzielte Rechnungsergebnis von € 3.002.590,99. Der Rechnungsabschluss wurde von der BH geprüft. Einige Ausgaben wurden nicht in der geplanten Form getätigt. Manche Projekte wurden gar nicht umgesetzt andere nur teilweise. Der aktuelle Verschuldungsgrad beträgt derzeit 29%.

Bürgermeister Schöpf begründet die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben von mehr als 75.000 Euro wie folgt:

Haushaltsstelle	Bezeichnung bzw. Betrag Über-/Unterschreitung	Begründung
1/179000– 729900	Sonst. Einm. Ausg.Katastrophen 134.375,29	mehrere Forstwege durch Starkregen beschädigt
1/361000-729000	Sonstige Ausgaben Chronik 80.477,49	Nicht budgetierte Zeitzeugeninterviews durch Herrn Junker-Archivfilme
1/612000-002016	Zufahrt Bodenaushubdeponie -80.000,00	Projekt wurde nicht realisiert
1/612000-611000	Instandhaltung Straßenbauten Gemeindestr. – brücken 114.491,75	Leitschienen und Asphaltierungsarbeiten, welche tw. nicht budgetiert waren durch Mehreinnahmen bei den Erschließungsbeiträgen gedeckt
1/612000-611900	Einmalige Instandhaltung Straßenbauten 222.938,69	Nicht budgetierter Zuschuss Sanierung Gletscherstraße Hochsölden durch Mehreinnahmen bei den Erschließungsbeiträgen gedeckt
1/631000-770000	Einm. Zahlung Schutzwasserbau Kapitaltransferz. Bund -150.000,00	Für Rettenbach budgetiert aber nicht eingehoben
1/840000-001001	Erwerb von Grundstücken einmal. Ausgaben -200.000,00	Keine Grundstücke am Markt verfügbar gewesen
1/849000-01000	Gebäude Gemeinschaftsraum Hl. Kreuz -244.604,84	Projekt nicht verwirklicht
1/850000-298900	Betriebe der Wasserversorgung Rücklagen Zuführung einmalig 180.000,00	bereits in der Jahresrechnung – Rechnungsergebnis 2018 berücksichtigt
1/851010 - 298900	Abwasserbeseitigung Sölden Rücklagen Zuführung einmalig 800.000,00	bereits in der Jahresrechnung – Rechnungsergebnis 2018 berücksichtigt

1/851020-298010	ARA Obergurgl Lfd. Zuführung Raiba -90.000,00	Zuführung 2019 nicht durchgeführt
1/851020-769000	Gewinnentnahme der Gemeinde -133.700,00	Maastrichtausgleich nicht mehr erforderlich
1/852000-040000	AWZ Fahrzeuge 187.010,00	Radlader nicht budgetiert aber durch Vorstandsbeschluss angeschafft
1/853004-01000	WGB-MZG Gurgl Gebäude 76.540,39	Ablöse Investition Ambulatorium 2017-2019 nicht budgetiert
1/866000-728001	Holzbringung 104.359,02	Schadholzbringung und Hubschrauberflüge nicht budgetiert
1/870000-640000	Elektrizitätsversorgung Rechtskosten 120.110,53	Widerstreitverfahren mit TIWAG nicht in diesem Ausmaß budgetiert
	Entgelte für sonstige Leistungen 79.807,05	Konzept durch BSH – Advisors nicht budgetiert
1/914000-779000	Investitions- u. Tilgungszusch. zw. Untern.u.marktbest.Betrieben d. Gde. -485.400,00	Maastrichtausgleich nicht mehr erforderlich
1/914020-755000	Betriebsabgang Beteiligung Freizeitarena 117.000,00	Abgang Pustblume und außerordentliche Zuschüsse nicht budgetiert
2/420000+861200	Altenheime Annuitätenzuschuss Land 77.220,00	war nicht budgetiert
2/420000+861200	Einm. Grundverkäufe 157.317,40	Grundverkäufe Gewerbegebiet nicht in dieser Höhe budgetiert
2/851010+852400	ARA Sölden Benützungsgebühren Fremde -98.769,56	Wasserverbrauch niedriger als budgetiert
2/851010+879000	Kapitaltransferzahlungen von netto-veranschlagten Unternehmen -133.700,00	Maastrichtausgleich nicht mehr erforderlich
2/852000+829000	AWZ – sonstige Einnahmen 76.211,09	Abrechnung Bodenaushub mit Fa. Plörer nicht budgetiert
2/853004+ 824400	WGB – MZG Gurgl Einn. aus Vermietung und Verpachtung 0% MWSt. 93.320,51	Abrechnung Miete Piccardsaal nicht in der Höhe budgetiert
2/853005+879000	WGB-MZG Vent Kapitaltransferzahlungen von	Maastrichtausgleich nicht mehr erforderlich

	netto-veranschlagten Unternehmungen -104.300,00	
2/866000+00100	Einm. Grundverkauf, Siedlung AGM 170.411,50	Grundverkäufe Gewerbegebiet nicht in dieser Höhe budgetiert
2/914000+869000	Ablieferungen von netto-veranschlagten Unternehmungen -344.100,00	Maastrichtausgleich nicht mehr erforderlich
2/920000+833000	Kommunalsteuer 427.654,51	Mehreinnahmen durch gute Wirtschaftslage Bau und Tourismus
2/920000+850000	Erschließungsbeiträge 225.065,40	Verwirklichung großer Bauprojekte
2/925000+859100	Ertragsanteile nach abgest. Bevölkerungszahl 126.668,21	Mehreinnahmen durch gute Konjunkturlage
2/945000+86100	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds 103.665,99	Mehreinnahmen durch Abschaffung Pflegeregress
2/990000+963000	Rechnungsergebnis Vorjahr 1.006.045,29	Rechnungsergebnis vorher höher durch vorsichtige Budgetierung
5/240080-010000	Gebäude (Kinderkrippe) -412.713,13	Projektkosten niedriger als ursprünglich budgetiert.
5/240080-964000	Abwicklung Soll-Abgänge (Vorjahr) 80.342,67	Rechnungen aus 2018 erst 2019 erhalten und bezahlt
5/250000-346900	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen (Schülerhort) 178.494,78	Vorzeitige Tilgung, Darlehen nicht in voller Höhe benötigt
5/420000-346900	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen (Altenheime) 709.039,79	Vorzeitige Tilgung, Darlehen nicht in voller Höhe benötigt
5/420010-346900	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen (Betreutes Wohnen) 970.595,79	Vorzeitige Tilgung, Darlehen nicht in voller Höhe benötigt
5/634010-050000	Lawinensprengmasten Ventertal Sonderanlagen -125.638,14	Endabrechnung erst 2020
5/634010-964000	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre 265.930,93	Endabrechnung erst 2020
5/894000-010000	Gebäude (Gurgl Carat) 217.659,83	Endabrechnung erst 2020
6/240080+346900	Darlehensaufnahme	Darlehen nicht in voller Höhe benötigt

	-485.000,00	
6/240080+871200	Schul- und Kindergartenbau- förderung 150.000,00	Nicht budgetiert
6/250000+871000	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfonds 113.173,20	Nicht budgetiert
6/420000+341920	Darlehensaufnahme WBF -120.100,00	Nicht in voller Höhe gewährt
6/420000+87100	Kapitaltransferzahlung Land 178.350,00	Nicht budgetiert
6/420000+963000	Abwicklung Soll- Über- schüsse Vorjahre 729.860,59	Projekt erst 2019 abgeschlossen
6/420010+963000	Abwicklung Soll- Über- schüsse Vorjahre (Betreutes Wohnen) 897.599,79	Projekt erst 2019 abgeschlossen
6/634010+871000	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfonds -240.000,00	Zuschüsse kommen erst 2020
6/894000+346900	Darlehensaufnahme (Gurgl Carat) 1.000.000,00	Darlehen erst 2019 beschlossen, wird vom TVB refinanziert durch Miete
6/894000+871001	Kapitaltransferzahlung Land -1.000.000,00	Vom Land Tirol keine Zuschüsse 2019 er- halten
6/894000+871002	Kapitaltransferzahlung Land -500.000,00	Vom Land Tirol keine Zuschüsse 2019 er- halten
6/894000+877001	Kapitaltransferzahlung Ötztal TVB Talverband 300.000,00	Vom TVB Talverband mehr erhalten als budgetiert
6/894000+877002	Kapitaltransferzahlung Ötztal TVB Obergurgl 700.000,00	Vom TVB Obergurgl mehr erhalten als budgetiert
6/894000+963000	Abwicklung Soll- Über- schüsse Vorjahr 200.000,00	Rechnungen tw. erst 2020 erhalten

Zum Mehrabgang Pustebblume informiert der Bürgermeister, dass bei der damaligen öffentlichen Ausschreibung kein Pächter gefunden werden konnte. Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit dem Partner Ötztal Tourismus vorgeschlagen, Herrn Roland Stecher und damit der Freizeit Arena GmbH die Geschäftsführung des Cafés zu übertragen.

GR Schöpf Georg informiert sich über den reinen Betriebsabgang (laufender Betrieb) der Freizeit Arena.

Der Bürgermeister kann keine genauen Zahlen nennen, aber man könne EUR 342.000,00-mal zwei rechnen (50% ÖT und 50% Gemeinde Sölden).

Abgänge in Höhe von EUR 250.000,00 wurden budgetiert.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass die Freizeit Arena der Gemeinde eine Rechnung in Höhe von EUR 117.000,00 gestellt hat.

Inhalt dieser Rechnung war auch die Abfertigungszahlung eines Mitarbeiters.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass es sich hierbei um den 50% - Anteil der Gemeinde an die Freizeitarena handelt.

Der Bürgermeister bringt vor, dass aufgrund der Coronapandemie im Bereich der Kommunalsteuer mit Einbußen zu rechnen ist. Prognosen zufolge muss bei den Abgabenertragsanteilen mit einem Minus von 15% gerechnet werden. Es gibt noch einen Anteilersatz für die ehemalige Getränkesteuer, dieser stellte früher einen Anteil der MwSt. dar und ist seit 2017 der sogenannte Nächtigungsanteil. Dieser beträgt 0.90 Cent pro Nächtigung und wird nur bei mindestens 10.000 Nächtigungen an die Gemeinden ausbezahlt. Dieser Anteil steht grundsätzlich nur Tourismusgemeinden zu. Aufgrund des Shutdowns hängt die Gemeinde somit am Nächtigungsminus. Auch im Sommer und Herbst muss man jedenfalls mit einem starken touristischen Defizit rechnen. In diesem Bereich ist die Gemeinde ohnehin nur Passagier und kann die Situation nur beobachten und so hinnehmen wie sie ist und die Haushaltsführung dementsprechend anpassen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Überprüfungsausschussobmann GR Falkner Helmut.

GR Falkner Helmut entschuldigt sich für die verspätete Jahresrechnung und berichtet, dass am 19.05.2020 der Überprüfungsausschuss getagt hat und die Jahresrechnung überprüft hat. Er schildert die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie das erzielte Rechnungsergebnis.

GR Falkner Helmut fasst zusammen, dass die Gemeinde im Jahr mit einem Überling von EUR 2.304.357,67 gestartet ist. Nach Abschluss der Jahresrechnung ist dieser Überling um EUR 413.981,90 auf EUR 1.890.375,73 geschrumpft. Er berichtet, dass der Überprüfungsausschuss die Positionen der Über-/Unterschreitung von EUR 75.000 näher kontrolliert hat. Aufgefallen sind dabei, dass bei der Position Pustebume ein Abgang von EUR 117.000,00 verbucht wurde. Aus diesem Grund hat der Überprüfungsausschuss am 27.05.2020 eine stichprobenartige Prüfung mittels des Computersystems der Firma kufgem durchgeführt.

GR Falkner Helmut führt dazu aus, dass dies nun vom Bürgermeister aufgeklärt wurde. Im Übrigen wurden die verrechneten Kosten des Rechtsanwalts Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH zum Verfahren Kraftwerk Gurgler- und Venterache thematisiert.

Der Bürgermeister erwähnt, dass bereits eine informelle Gemeinderatssitzung für den 07.07.2020 zu diesem Thema geplant ist, um den Gemeinderat über den Verfahrensstand zu informieren.

Der Vizebürgermeister erklärt, dass die Gemeinde Sölden hierbei in mehreren Verfahren involviert ist. Es gibt das Verfahren Kraftwerk Gurglerache und jenes der Venterache. Im Verfahren betreffend der Gurglerache wurde bereits eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht. Beim Kraftwerk Venterache befindet sich die Gemeinde momentan im Widerstreitverfahren. Die Experten werden am 07.07.2020 um 09:00 Uhr genau über die Stände informieren. Die diesbezügliche Einladung wird in den nächsten Tagen noch an die Gemeinderäte übermittelt.

Zur Abstimmung über die Jahresrechnung übergibt der Bürgermeister anschließend den Vorsitz an den Vizebürgermeister Scheiber Reinhard.

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber übernimmt den Vorsitz zur Erledigung der Jahresrechnung

2019. Nachdem zur Jahresrechnung keine weiteren Fragen gestellt werden, ersucht er um Abstimmung zur Jahresrechnung.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 29. Mai 2020 –15. Juni 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Rechnungsabschluss 2019 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen. Dem Bürgermeister wird als Rechnungsleger die Entlastung erteilt. Der Rechnungsabschluss 2019 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

Rechnungs(=Soll)-Abschluss (§ 17 Abs. 1 Z. 2 VRV)			
	OH (Vorschreibung)	AOH (Vorschreibung)	Gesamthaushalt
Ergebnis des Vorjahres	3.096.045,29	674.008,36	3.770.053,65
+ Einnahmen lfd. Jahr (ohne Überschuss Vorjahre)	19.283.200,42	7.845.448,74	27.128.649,16
Summe A	22.379.245,71	8.519.457,10	30.898.702,81
Ausgaben lfd. Jahr (ohne Abgang Vorjahre)	19.838.379,33	8.057.732,49	27.896.111,82
Jahresergebnis	2.540.866,38	461.724,61	3.002.590,99
Summe B = Summe A	22.379.245,71	8.519.457,10	30.898.702,81

Der Beschluss erfolgt mit 13 Stimmen. BM Mag. Ernst Schöpf als Rechnungsleger nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Anschließend übergibt Vizebürgermeister Reinhard Scheiber wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bedankt sich in diesem Zusammenhang bei all jenen, die die Vorarbeiten geleistet haben.

2.1 Genehmigung Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2020 der Agrargemeinschaft Sölden

Der Bürgermeister informiert, dass sich diese Zahlen im Gesamtwerk des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Sölden unter der Haushaltskennziffer 616 wiederfinden. Die Agrarbehörde verlangt seit heuer die Vorlage einer separaten Jahresrechnung 2019 und eines separaten Voranschlages 2020. Die Übermittlung der Jahresrechnung bzw. des Voranschlages der Agrargemeinschaft hat ausschließlich über ein entsprechendes Formular zu erfolgen.

Der Bürgermeister als Substanzverwalter erläutert kurz über die Einnahmen (Verkaufsholz) und Ausgaben (Holzschlägerung- und Lieferung) und den Überschuss von € 120.585,01 im vergangenen Jahr (Abrechnung des Haushaltsjahres 2019).

Darüber hinaus bringt er den Voranschlag 2020 der AGM Sölden zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (ohne den Bürgermeister als Substanzverwalter), die Jahresrechnung 2019 und den Voranschlag 2020 der Agrargemeinschaft Sölden zu genehmigen.

2.2 Bericht Kassaprüfer GGAG Gaislachalpe

Der Bürgermeister trägt die wichtigsten Kennzahlen vor. Die GGAG hat im Jahr 2019 EUR 69.677,74 an Ausgaben und EUR 58.038,22 an Einnahmen verzeichnet. Somit wurde ein negatives Endergebnis in Höhe von EUR 11.639,52 verbucht.

Der Bürgermeister als Substanzverwalter übergibt sodann das Wort an den Kassaprüfer GR Markus Pirpamer. GR Markus Pirpamer berichtet als Kassaprüfer von der durchgeführten Prüfung und erläutert, dass er sich alle Belege näher angeschaut und überprüft hat. Es erfolgten im Jahr 2019 neunzig Kontobewegungen auf dem GGAG-Konto. Ihm sei aufgefallen, dass die Personalkosten gegenüber letztem Jahr stark gestiegen sind. Er bringt vor, dass die Belege alle übereinstimmen und nachvollziehbar waren. Somit stellt GR Pirpamer Markus den Antrag auf Entlastung.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (ohne den Bürgermeister als Substanzverwalter), die Jahresrechnung 2019 und den Voranschlag 2020 der GGAG zu genehmigen.

Anknüpfend erkundigt sich GR Pirpamer Markus über den Stand der Agrar-Rückforderungen beim Bürgermeister.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass er die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufregungen vernommen hat und er aus seiner gesetzlichen Verpflichtung heraus, die Rückforderungen bei der Agrarbehörde anmeldete. Auch wenn er wusste, dass elf Gemeinderatskollegen dagegen waren. Jeder Gemeinderat müsse selbst wissen wie er mit seinen Pflichten umgehe. Die Agrarbehörde hat über den Antrag positiv entschieden. Der Gemeinde stünden laut Bescheid EUR 219.000,00 an Rückforderungen zu. Die Agrarbehörde hat in diesem Bescheid ein recht enges Zahlungsziel von vierzehn Tagen vorgeschrieben. Er habe sodann interveniert. Seine Idee dahinter wäre, abzuwarten was sich diesbezüglich bei anderen Gemeinden ergibt, um die landesweite Summe, die ca. bei EUR 2.000.000 liegen wird, zu ermitteln. Sein Ansatz wäre, dass diese Summe vom Land Tirol zurückgezahlt wird. Seiner Meinung nach und nach Meinung des Landeshauptmann Stellvertreters Geisler J. hat das Land Tirol den Sündenfall begangen. Die verfassungswidrigen Übertragungen vom Gemeindegut an die Agrargemeinschaften waren ausschließlich Landesbescheide und wurden teilweise in voller Absicht ausgefertigt. Hierbei bleibt uns nichts Anderes übrig, als abzuwarten wie die Landesregierung darüber befindet. Der Bürgermeister ist jedoch guter Dinge, da er dies sachlich für absolut richtig hält.

GR Pirpamer Markus erwähnt, dass er sehr verwundert war, dass der Gemeinderat mit diesem Thema überhaupt befasst wurde, wenn der Bürgermeister ohnehin in der Pflicht steht, derartige Rückforderungsansprüche geltend zu machen. Er habe sich bei der Aufsichtsbehörde noch einmal erkundigt. Huter A. hat ihm diese Pflicht bestätigt. Er habe nicht verstanden, warum man darüber generell einen Beschluss gefasst habe.

Der Bürgermeister erwidert, dass er etwaigen Amtshaftungsklagen aus dem Weg gehen und diese vermeiden wollte.

In diesem Zusammenhang erwähnt der Bürgermeister, dass er die Darstellung der Flächenbilanz von Beginn der GGAG bis heute noch schuldig ist und dies bei der nächsten Gemeinderatssitzung konkretisieren wird.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gste. 6665/1, 3721/8, 6974 - Rettenbach (Altes Altenheim)

In Vertretung des Bauausschussobmanns erläutert der Bauamtsleiter Fiegl Franz-Josef, dass die Gemeinde Sölden auf der Gp. 3721/8 plant das bestehende und derzeit ungenutzte Altenwohnheim abzureißen und stattdessen ein Projekt welches neben zwei Mitarbeiterwohnungen, etliche Kleinwohnungen die entweder als Starterwohnungen oder als betreubare Wohnungen genutzt werden können, zu errichten. Die gegenständliche Liegenschaft soll im Baurecht (Neue Heimat Tirol) für den angegebenen Verwendungszweck mit einer Dauer von 50 Jahren bebaut werden. Obwohl das auf der Liegenschaft befindliche Altenwohnheim noch eine relativ gute Bausubstanz aufweist, ist aus finanziellen Gründen ein Neubau zweckmäßiger als ein Umbau. Zumal auch wesentliche Aspekte hinsichtlich der Energieeffizienz nur mit erheblichen Aufwand umgesetzt werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **29.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6665/1, 3721/8, 6974 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00008**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 3721/8 KG 80110 Sölden

rund 188 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beurteilung der gesamten Felswand nach Abbruch des Gebäudes durch einen Fachmann für Geologie oder Geotechnik und Planung entsprechender Sicherungsmaßnahmen, die noch vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen sind.

Sowie

rund 1288 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beurteilung der gesamten Felswand nach Abbruch des Gebäudes durch einen Fachmann für Geologie oder Geotechnik und Planung entsprechender Sicherungsmaßnahmen, die noch vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen sind.

weitere Grundstück 6665/1 KG 80110 Sölden

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **6974 KG 80110 Sölden**

rund 139 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Sowie

rund 139 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gst. 1969/1 - Außerwald (Fiegl J.)

Der Bauamtsleiter informiert, dass Herr Fiegl J., als Grundeigentümer der Gp. 1969/1, beabsichtigt im östlichen Bereich einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen im Ausmaß von ca. 8,0 x 8,0 m zu errichten. Da der ins Auge gefasste Teilbereich der Gp. 1969/1 derzeit als Schipiste gemäß § 50 TROG 2016 gewidmet ist, ist für die Realisierung des Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **18.05.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1969/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00012**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **1969/1 KG 80110 Sölden**

rund 111 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung Gst. 2394 - Wohlfahrt (Brugger St.)

Der Bauamtsleiter informiert, dass aufgrund der Verlegung und Neugestaltung der Talabfahrt im Bereich der Gp. 2394 (Unterwald – Wohlfahrt) der Antragssteller die auf der Liegenschaft bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude abgerissen und seitens der Bergbahnen Sölden zusammengefasst an einer anderen Stelle wiedererrichtet wurden. Da sich der neue Standort des Weideunterstandes samt Heulager allerdings im Bereich einer als Sonderfläche Schipiste gewidmeten Fläche befindet, ist in jedem Fall eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Auf Wunsch der Gemeinde und des Landwirtes soll die mit den neuen Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche nun einer Widmung als Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG 2016 zugeführt werden und eine entsprechende Widmungsanpassung beurteilt werden. Seitens der WLV wird hierbei noch eine Beurteilung der Felswand erfolgen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 11 Stimmen, zwei Gegenstimmen (GR Grüner Johann und GR Grüner Thomas) und einer Enthaltung (GR Brugger Stefan), den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **18.05.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2394 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00013**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2394 KG 80110 Sölden**

rund 62 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Weideunterstand mit Heulager

sowie

rund 55 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Weideunterstand mit Heulager

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B188 Windau 9 - Gp. 2777/4 (Falkner F.)

Die Gemeinde Sölden hat von der Familie ein Ansuchen um Grundteilung der Gp. 2777/4 erhalten. Die gegenständliche Liegenschaft ist derzeit mit der „Pension Miramonte“ sowie dem „Haus Falkner“, welches aus einem Wohnteil und einem Wirtschaftsteil sowie einer angebauten Garage besteht, bebaut. Die Grundteilung soll im Hinblick auf die Aufteilung des Grundstückes im Zuge der Übergabe an die Kinder erfolgen. Da gemäß dem vorliegenden Grundteilungskonzept seitens des Vermessungsbüros AVT die Mindestgrenzabstände laut § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 nach der geplanten Grundteilung zwischen den bestehenden Gebäuden nicht gegeben sind, ist es der Baubehörde nicht möglich, ohne entsprechende Festlegungen in einem Bebauungsplan die Grundteilung zu bewilligen. Im Hinblick auf die Erteilung der Grundteilungsbewilligung ist daher ein Bebauungsplan zweckmäßig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B188 Windau 9 (betroffene Grundstücke: Gp.2777/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 28.05.2020 (Planbezeichnung: bp_b188.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (Gst. .1402, 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1)

Die Gemeinde Sölden hat seitens der Grundeigentümer der Gp. 5239/2 ein Ansuchen um Erstellung eines Bebauungsplanes zur nachträglichen Genehmigung eines bereits erfolgten Bauvorhabens erhalten. Die gegenständliche Liegenschaft ist mit der „Pension Michael“ bebaut, ein dreigeschoßig in Erscheinung tretendes Gebäude, welches laut den vorliegenden Planunterlagen die gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 erforderlichen Mindestgrenzabstände zu den umliegenden Parzellen (Bp. .1402 sowie Gpn. 5239/3, 5239/4 und 5269/2) nicht einhält. Im Hinblick auf eine nachträgliche Genehmigung des Gebäudes auf der Gp. 5239/2 ist ein Bebauungsplan zweckmäßig, in dem festgelegt wird, dass anstelle

der nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 erforderlichen Mindestabstände jene nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018 anzuwenden sind (Reduzierung des Faktors zur Berechnung der Mindestabstände von 0,6 auf 0,4).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (betroffene Grundstücke: Bp. .1402, Gpn. 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 26.05.2020 (Planbezeichnung: bp_b178.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden, Gst. 6729/1 - Sölden/Oberwindau (Trafostation)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege) Einlagezahl 375) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6729/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden, Gst. 2317/2, 6964/1 - Hofer Böden - Windau - Wohlfahrt - NEU

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege) Einlagezahl 690) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 2317/2 und 6964/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gemeinde Sölden Gst. 6774/5, 6775/1 (Umlegung wegen neuer Rosskar Talstation)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege) Einlagezahl 375) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 6774/5 und 6775/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - AGM Gaislachalpe (Gemeindegutsagrargemeinschaft) Gaislachkogel Mittelstation - Gst. 1501/2

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Agrargemeinschaft Gaislachalpe, Gemeindegutsagrargemeinschaft, Einlagezahl 498) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000

Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 1501/2.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung des in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechtes der Grundeigentümerin der Einlagezahl 498 EUR 339,00 zuzüglich 20% USt. (lfm x 5,48) als Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Genehmigung Baurechtsvertrag Neue Heimat Tirol- Gemeinde Sölden (Altes Altenheim)

Die Einräumung des Baurechts wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020 unter dem TOP 4.8 grundsätzlich besprochen und der Neuen Heimat zugesagt. Die Genehmigung des Baurechtsvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 – Innsbruck, als Bauberechtigte und der Gemeinde Sölden, Gemeindefeldstraße 1, 6450 – Sölden, als Baurechtsgeberin wie folgt zu genehmigen:

PRÄAMBEL

Die GEMEINDE ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Gst 3721/8 in EZ 534 KG 80110 Sölden. Für die Umsetzung des Projektes „Neubau Wohnbau – Nachnutzung Altenwohnheim Sölden“ auf der oben angeführten Liegenschaft, welches Mitarbeiterwohnungen sowie „betreubares“ und „junges“ Wohnen umfassen soll, wurde seitens der GEMEINDE ein Bauträgerwettbewerb durchgeführt und der NEUEN HEIMAT TIROL der Zuschlag erteilt.

Grundlage für den Abschluss des Baurechtsvertrags bildet das im Rahmen des Wettbewerbs zum „Neubau Wohnbau – Nachnutzung Altenwohnheim Sölden“ abgegebene Angebot der NEUEN HEIMAT TIROL vom 10.12.2019.

Zur Umsetzung des Projektes wird der NEUEN HEIMAT TIROL nunmehr ein Baurecht auf der oben angeführten Liegenschaft eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Baurechtsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

b)

Gebäude / Bestandsverhältnisse

Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist bebaut. Die Liegenschaft ist von der Baurechtsgeberin bis spätestens Sommer 2020 geräumt von den beweglichen Fahrnissen an die Bauberechtigte zu übergeben. Die mit der Liegenschaft fest verbundenen Teile sind von der Bauberechtigten im Zuge des Abbruchs zu räumen.

Die Baurechtsgeberin leistet Gewähr, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft zu oben angeführten Zeitpunkt bestandsfrei übergeben wird und ist die Bauberechtigte schad und klaglos zu halten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Übernahme etwaiger Bestandsverhältnisse durch die Bauberechtigten nicht erfolgt.

IV.
BAURECHTSDAUER

Das Baurechtsverhältnis beginnt mit Einlagen des Ansuchens um Eintragung des Baurechtes beim Bezirksgericht Silz und endet am 31. Dezember des 52. Jahres nach Baurechtsbegründung. Bei Einlangen des Grundbuchsgesuches noch im Jahr 2020 beim Bezirksgericht Silz endet daher die Baurechtseinräumung am 31.12.2072.

V.
BAURECHTSZINS

Der Baurechtzins beträgt vorläufig jährlich netto € 12.881,--
(in Worten: Euro zwölftausendachthunderteinundachtzig)

Dieser Baurechtzins ergibt sich unter Zugrundlegung einer Nettonutzfläche für die Wohnungen von 1.209 m², Balkone und Terrassen usw. von 116,22 m² (40%-Anteil), (Berechnung der angemessenen Grundkosten nach den Vorgaben der Tiroler Wohnbauförderung, Flächen werden ebenfalls nach der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie berechnet).

Sollten sich durch die endgültige Festsetzung der förderbaren Flächen (= Zusicherung) durch die Wohnbauförderung die der Baurechtzinsbildung zu Grunde gelegten Parameter (vorangeführten maßgeblichen Flächen bzw. Anzahl der Abstellplätze) ändern, so werden der endgültigen Ermittlung des Baurechtzinses diese neue(n) Größe(n) zu Grunde gelegt. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Zahlungen erfolgt sein, ist ein allfällig sich daraus ergebender Differenzbetrag innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der endgültigen Festsetzung der förderbaren Flächen (= Zusicherung) zu bezahlen. Die Berechnung der Nettonutzfläche (gemäß aktueller Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie Stand 01.01.2019) hat auf die Gesamtbaurechtsfläche Bezug zu nehmen. Sollte diese Nettonutzfläche nicht erreicht werden, so vermindert sich der Baurechtzins entsprechend. Dies gilt ebenfalls, wenn auf Teilen der Baurechtsfläche (nämlich wirtschaftlichen Einheiten, sohin Einlagezahlen, wenn nicht die gesamte Baurechtsfläche unter einem bebaut wird) diese Nettonutzfläche nicht erreicht wird. Bei einer höheren Nettonutzfläche erhöht sich der Baurechtzins entsprechend.

Dieser Baurechtzins wurde zwischen den Vertragsteilen einvernehmlich festgelegt.

In diesem Baurechtzins ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Dieses Rechtsgeschäft ist unecht umsatzsteuerbefreit. Die Baurechtsgeberin kann gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 auf die Regelbesteuerung optieren.

Der Baurechtzins ist jährlich im Vorhinein bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres an die Baurechtsgeberin zu überweisen. Der vereinbarte Baurechtzins ist erstmalig mit dem auf den Bezug der errichteten Baulichkeit auf der Baurechtsliegenschaft folgenden Monat zu bezahlen. Erfolgt der erstmalige Bezug nicht am 1.1. eines Jahres, so ist der Baurechtzins lediglich anteilig für dieses Jahr (beginnend mit dem auf den Bezug folgenden Monat) zu entrichten.

Der Baurechtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 bzw. nach einem

an seine Stelle tretenden Index, wobei von der Indexziffer des Monates des erstmaligen Bezugs auszugehen ist. Die Indexanpassung erfolgt jährlich zum 1.7. und ist der Anpassung der jeweilige Wert des vorangegangenen Monats März heranzuziehen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung des wertgesicherten Baurechtszinses wird als Reallast grundbücherlich sichergestellt.

5.6 Pachtansuchen ehemaliger Lagerplatz Bruchasphalt - Plörer Ch.

Das Ansuchen von Herrn Plörer Ch. um Verpachtung des ehemaligen Lagerplatzes im Ausmaß von 1183 m² auf Gst. 1920/2 für die Lagerung von Steinen wurde im Bauausschuss und vom untergeordneten Agrarausschuss beraten.

GR Grüner Thomas bringt vor, dass diese Fläche seitens des Agrarausschuss nur verpachtet wird, wenn der Pachtvertrag der Fläche im Bereich der Hundepension von Herrn Plörer Ch. dem Pachtzins in Höhe von EUR 2,62/m² (dem Pachtzins von Schöpf Ch.) angeglichen wird. Herr Plörer Ch. bezahlt für die Lagerung von Steinen in diesem Bereich nur 0,174 Cent pro m² und Jahr. Dies sei geschenkt. Er ist für die Anpassung beider Pachtzinse auf EUR 2,62/m². Es wurden im letzten Jahr grundsätzlich alle Tarife für die asphaltierten und nicht asphaltierten Flächen angepasst. Diese Vertragsanpassung muss man vergessen haben.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen von Plörer Ch. stattzugeben. Der Pachtzins wird mit EUR 2,62 pro m² festgelegt. Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat den Pachtzins im Bereich der Hundepension (Lagerung von Steinen) diesem Pachtzins anzupassen.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

5.7 Ansuchen Grundtausch Gstrein U. - Gst. 2853

Der Bürgermeister informiert, dass Gstrein U. hat um einen Grundtausch im Ausmaß von 1 m² auf Gst. 2853 (öffentliches Gut, Wege) in Windau angesucht hat.

Er möchte bei seinem Projekt im nordöstlichem Grundstückseck die Tiefgarage rechtwinkelig ausführen und dafür würde er ca. 1m² Grund vom angrenzenden Gemeindeweg benötigen (siehe Planbeilage A).

Im Gegenzug würde er mit der Gemeinde im Tauschverhältnis 1:1 diesen 1m² angrenzend tauschen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundtausch zu genehmigen. Die Vermessung der Tauschflächen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen in Sölden wie folgt:

Ort (Weih-ler):	Gemeindestraße - Top 8
Größe in m ²	59,67 m ² plus Balkon 6 m ²
Raumauftei-lung	Küche, Wohn-Schlafräum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Wohnung Kapellmeister

Ort (Weih-ler):	Plattestraße 40 - Top 20
Größe in m ²	78,09 m ² plus Balkon 17,15 m ² , Kellerabteil 3,30 m ² , Autoab-stellplatz 13,35 m ²
Raumauftei-lung	Grundriss nicht vorliegen, schicke ich dir morgen durch 3 ODER 4 Zimmer , Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 628,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 160,-- monat-lich je nach Verbrauch)
Bemerkung	Wird derzeit saniert + folglich ausgeschrieben

Ort (Weih-ler):	Plattestraße 40 – Top 21
Größe in m ²	40,99 m ² plus Balkon 10,77 m ² , Kellerabteil 3,30 m ² + 13,35 m ² Parkplatz - Gesamtfläche 61,95 m ²
Raumauftei-lung	
Kosten	€ 385,- zuzgl. Betriebskosten (€ 100,- p.M.)
Bemerkung	Wird derzeit saniert

Ort (Weih-ler):	Plattestraße 38 – Top 13
Größe in m ²	82,54 m ² + Balkon 16,83 m ² + Kellerabteil 3,80 m ² + Garage 12,79 m ²
Raumauftei-lung	3 Zimmer, Bad, WC, Vorraum, Wohnküche
Kosten	€ 651,89, Miete derzeit + 168,99 Betriebskosten

GR Brugger Stefan informiert, dass zwei Einwohner in Gurgl vom Sozialsprengel betreut werden. Aufgrund der aktuellen Straßensperre der B186 wurde ihnen eine Wohnmöglichkeit in Sölden angeboten, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten. Dies wurde jedoch von den Betroffenen abgelehnt. GR Brugger Stefan schlägt vor, die Wohnung Top 8, Gemeindestraße 8 sowie die freie Wohnung im Betreuten Wohnen, Granbichlstraße 36, bis zur Aufhebung der Straßensperre für Notfälle freizulassen.

Der Vizebürgermeister informiert, dass aktuell zwei Mal die Woche die Mitarbeiter vom Sozialsprengel nach Gurgl fliegen, um diese Personen zu betreuen.

6.1 Wohnungsvergabe Kaisers (2. Bauabschnitt)

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass nachstehende Bewerber ein Ansuchen bezüglich der noch zur Verfügung stehenden Wohnungen D15, C2 und C6 in Kaisers eingebracht haben. GR Brugger Stefan bringt zusammenfassend vor, dass sich für die Top D15 Herr Wachter M. und Frau Esposito B., für die C6 sich Herr Suntinger F. und Herr Knass M. und für die C2 sich Frau Brabec E. beworben haben. Die Ansuchen wurden im Sozialausschuss vorberaten und behandelt. Das Ansuchen von Frau Brabec E. wurde nachträglich via Rundmail im Ausschuss kundgetan.

GR Brugger Stefan bringt den Vorschlag des Sozialausschusses auf Zuteilung der Mietkaufwohnungen in der Wohnanlage Kaisers wie folgt vor:

Top D15 Herr Wachter M.
Top C6 Herr Suntinger F.
Top C2 Frau Brabec E.

Nachstehenden Antragsstellern wurde aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien keine Wohnung zuteilt:

- Esposito B.
- Knass M.

Der Gemeinderat genehmigt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung. Dem Ansuchen von Frau Esposito B. und Herr Knass M. wird nicht stattgegeben.

GR Brugger informiert, dass nun alle Wohnungen in Kaisers vergeben sind.

6.2 Ansuchen Wohnung Top 11, Wildmoos - Fam. Tapolovic

GR Brugger Stefan informiert, dass Fam. Tapolovic um Kauf der Wohnung Top 11, Plattestraße 38, in Wildmoos angesucht hat. Die Wohnung wurde vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Herrn Ing. Reindl Stefan mit EUR 230.300,00 bewertet. Das Ansuchen wurde von Fam. Tapolovic zurückgezogen, da das Angebot zu hoch ist.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

6.3 Ansuchen Wohnung Top 9, Wildmoos - Frau Njezic V.

Njezic V. hat um Kauf bzw. Vermietung der Wohnung TOP 9, Plattestraße 38, angesucht. Der Sozialausschuss hat die Vermietung empfohlen und schlägt vor, Wohnungen die im Eigentum der Gemeinde stehen, grundsätzlich nicht zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Njezic V., um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 9, Plattestraße 38, ab 1.10.2020 stattzugeben.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Gemeindewohnungen künftig nicht mehr zum Verkauf anzubieten.

Die Verkehrsermittlung ist sehr kostenintensiv und die Wohnungen der Gemeinde sollten als Sozialwohnungen beibehalten werden.

6.4 Ansuchen Personalwohnung - Herr Engleder G.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Endleder G. um Vermietung einer Personalwohnung nicht stattzugeben. Die Gemeinde vermietet grundsätzlich keine Personalwohnungen.

6.5 Ansuchen Wohnung (betreutes Wohnen) Neubau 2021 - Frau Schranz Sch.

Dem Ansuchen von Frau Schranz Sch. um Überlassung eine Wohnung im Betreuten Wohnen im geplanten Neubau (altes Altenheim) wird mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Sie wird entsprechend gereiht.

6.6 Ansuchen Wohnung Top 21, Wildmoos

Für die ausgeschriebene Wohnung Top 21 in Wildmoos haben sich Herr Schöpf Ch. und Herr Kauf M. beworben.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Schöpf Ch. um Vermietung der Wohnung Top 21, in Wildmoos, stattzugeben. Dem Ansuchen von Herrn K. wird nicht stattgegeben.

6.7 Ansuchen Kfz-Stellplatz, Kirchfeldweg 6, (Raich I.)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Frau Raich I. einen weiteren PKW-Abstellplatz in der Garage, Kirchfeldweg 6 (Wohlfahrt) zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten.

6.8 Info 3. Bauabschnitt (Kaisers)

GR Brugger Stefan informiert, dass der 3. Bauabschnitt in Kaisers frühestens im Jahr 2022 erfolgen wird, da im Jahr 2021 das „alte Altenheim“ gebaut wird.

7 Bericht des Überprüfungsausschusses

Helmut Falkner informiert über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 19.05.2020. Es wurden diverse Kassabestandsprüfungen (Istbestand, Sollbestand und Rücklagen) – Stand 31.12.2019, 31.03.2020 und Stand 13.05.2020 durchgeführt und die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen war gegeben.

Die Überprüfung der Ausgaben der Position Pustebume als auch die verrechneten Kosten der Rechtsvertreter Eisenberber & Herzog Rechtsanwalt GmbH zu den Wasserkraftwerken wurden teilweise in Frage gestellt. Aus diesem Grund fand am 27.05.2020 eine weitere Überprüfungsausschusssitzung mit stichprobenartigen Prüfungen mittels des Computersystems der Fa. Kufgem statt. Die Frage über die Mehrausgaben der Position Pustebume wurden soeben vom Bürgermeister geklärt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht durch den Obmann des Überprüfungsausschusses zur Kenntnis.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

8.1 Erweiterung Erdgasflächenversorgung (Hotel Liebe Sonne - Schmiedhof)

Der Bürgermeister informiert, dass die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH aufgrund der aktuellen Straßensperre der B186 um Erweiterung der Erdgasflächenversorgung im Bereich Hotel Liebe Sonne bis Schmiedhof angesucht hat. Ursprünglich war die Erweiterung für diesen Abschnitt erst nächstes Jahr geplant.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH um Erweiterung der Erdgasflächenversorgung im Bereich Hotel Liebe Sonne bis Schmiedhof zu genehmigen.

GR Grüner Thomas bringt dazu vor, dass die Asphaltierung großteils mangelhaft ausgeführt wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Asphaltdeckschicht noch korrigiert wird.

8.2 Straßensperre B186 (Zwieselstein - Untergurgl)

Der Vizebürgermeister bedankt sich beim Bürgermeister und bei seinen Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bezüglich der Straßensperre B186 zwischen Untergurgl und Zwieselstein. Er muss sich selbst eingestehen, dass nicht alles immer so einfach ist, wie man sich das vorstellt. Speziell in der Coronazeit war es schwierig gewisse Genehmigungen einzuholen. Der Bürgermeister und seine Mitarbeiter haben hierbei sehr gut gearbeitet und sich bemüht. Leider ist der Überbringer der Botschaft auch schon im Mittelalter gesteinigt worden, so scheint es auch heute noch zu sein. Der Verursacher ist hierbei sicherlich die Natur. Hier sind wir machtlos. Die Gemeinde war hierbei nur Überbringer der Botschaft und nicht mehr. Das Größte ist getan und das Meiste ist auf Schiene. Der Reserverecyclinghof (Zwischenlager) wird nächste Woche auch noch in Betrieb gehen.

GR Grüner Thomas schließt sich dem Vizebürgermeister an und bringt vor, dass zu 99,99% richtig sauber gearbeitet wurde. Einen grenzüberschreitenden Korridorverkehr in der Coronakrise sowie die Aufhebung der Tonnenbeschränkung zu organisieren, ist keine Kleinigkeit und war sicher nicht mit einem Telefonat erledigt. Er bedankt sich ebenfalls beim Bürgermeister.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass der Hang immer noch unruhig ist. Solange sich der Hang nicht beruhigt, kann man auch nicht mit den Sicherheitsmaßnahmen starten. Die Landesstraßenverwaltung steht Gewähr bei Fuß. Die Landesgeologie beobachtet den Hang messerscharf und wird sobald sie es verantworten und vertreten kann, die ersten Arbeiter der Fa. Porr und HTB entsenden. Dabei wird mit einer Technik gearbeitet die parallel auch den einspurigen Verkehr ermöglichen wird. Betreffend die Versorgung kann man nur von Glück sprechen, dass in Gurgl ein Hubschrauberlandeplatz vorhanden ist. Er ist der Meinung, dass hierbei alle gut zusammengearbeitet haben und bedankt sich dafür.

GR Schöpf Georg bringt abschließend vor, dass am Wochenende das zweite Tanklöschfahrzeug nach Gurgl gestellt wird. Die Leitstellen sind entsprechend informiert und die Einsatzkräfte wissen wie weit die jeweiligen Entfernungen zu den Stützpunkten sind. Auch auf Südtirolerseite stehen die Einsatzkräfte bereit und sind vorbereitet.

Ende: 09:27 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco